



**Verein Seilbahn Museum Schweiz**

# STATUTEN

(Fassung vom 22. Juni 2019; Stand vom 6. April 2024 <sup>1)</sup>)

- I. Name, Sitz und Zweck des Vereins
- II. Mitgliedschaft und Beiträge
- III. Organisation
- IV. Finanzen
- V. Schlussbestimmungen

---

<sup>1</sup> Inkrafttreten Teilrevision durch ordentliche Generalversammlung vom 6. April 2024

# I. Name, Sinn und Zweck des Vereins

## Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Seilbahn Museum Schweiz“ (SMS) besteht ein Verein nach den Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Der Sitz des Vereins ist in 3718 Kandersteg.

## Art. 2 Zweck

1. Der Verein betreibt im Gebäude der ehemaligen Armee-Apotheke des Bundes das „Seilbahn Museum Schweiz“ in Kandersteg (SMS). Er ist bestrebt mit dem Heimat- und dem Pfadfindermuseum zusammenzuarbeiten. Die Einwohnergemeinde Kandersteg hat die Gebäude im Baurecht von der Armasuisse übernommen.
2. Das Museum
  - **fördert** Interesse und Verständnis im Bereiche des nationalen und internationalen Seilbahnwesens, insbesondere die historischen Zusammenhänge und die Entwicklungen samt Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt.
  - **bezweckt** den Zusammenschluss von Liebhabern und Sammlern des Seilbahnwesens und fördert deren Kenntnisse und Sammlertätigkeit durch Organisation von Veranstaltungen, Vorträgen und Herausgabe von Informationsblättern.
  - **organisiert** Wechsel- sowie Sonderausstellungen über das Seilbahnwesens.
  - **sammelt** Gegenständen und Entwicklungen; dazu zählen Fahrbetriebsmittel, Antriebe, Steuerungen, Stützen, Seilklemmen aller Art, Drahtseile usw. sowie andere kleinere Gebrauchsgegenstände des Seilbahnwesens.
  - **zeigt** Bild-, Plan-, Literatur-, Film- und Tondokumenten zur Seilbahngeschichte.
3. Der Verein kann zur Förderung und Unterstützung des Museumsbetriebes museumsverwandte Aktivitäten ausüben und Nebenbetriebe führen.
4. Eine Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung ist möglich.
5. Ergänzend können auch Wechsellausstellungen sowie ortsunabhängige Sonderausstellungen über alle Belange des Seilbahnwesens organisiert und aufgebaut werden.
6. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

## II. Mitgliedschaft und Beiträge

### Art. 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.
2. Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich.
3. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Über die Aufnahme oder Abweisung der Gesuche entscheidet der Vorstand. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.
5. Die Aufnahme in den Verein wird dem Gesuchsteller schriftlich unter Beilegung der Statuten und des Mitgliederausweises des SMS mitgeteilt.
6. Dem Verein gehören an:<sup>2</sup>
  - a. Einzelmitglieder
  - b. Familienmitglieder
  - c. Firmen/Institutionen
  - d. Ehrenmitglieder
  - e. Gönner
  - f. Donatoren
7. **Einzelmitglieder sowie Familienmitglieder und Firmen/Institutionen** besitzen das Antrags- und Stimmrecht in der GV. Von Familienmitgliedern sowie Firmen/Institutionen ist jeweils eine Person in ein Organ wählbar.<sup>2</sup>
8. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der GV zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.
9. **Gönner** unterstützen den Verein mit unregelmässigen Beträgen nach eigenem Ermessen; sie besitzen in der GV nur beratende Stimme und Antragsrecht.<sup>2</sup>
10. **Donatoren** unterstützen den Verein regelmässig mit min Fr. 500.-/Jahr. Sie sind in der GV antrags- und stimmberechtigt. Die Einzelheiten des Donatoriums werden in einer Vereinbarung geregelt.<sup>2</sup>
11. Der **Austritt** aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Mitglieder bleiben aber für das laufende Jahr beitragspflichtig.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Änderung vom 6. April 2024

<sup>3</sup> Absätze 11 – 13: Mit Änderung vom 6. April 2024 (unverändert) unnummeriert

12. Mitglieder, welche die Interessen oder das Ansehen des Vereins gefährden, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Sie besitzen ein Rekursrecht an der GV.
13. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung der juristischen Person. Austretende oder ausscheidende Mitglieder besitzen keinen Anspruch auf Vereinsleistungen oder am Vermögen des Vereins.

#### **Art. 4 Beiträge**

1. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die GV festgesetzt. Über den Beitrag für Eintritte während des Jahres beschliesst der Vorstand.
2. Aktiv-, Passiv- und Kollektivmitglieder entrichten den jährlich festgesetzten Beitrag an den Verein. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Beiträge sind 30 Tage nach der Rechnungsstellung zu bezahlen. Wer seinen Mitgliederbeitrag in einem Jahr auch nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Änderung vom 6. April 2024

# III. Organisation

## Art. 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die GV
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle
- d) Die ständigen Kommissionen <sup>5</sup>**
- e) Die nicht ständigen Arbeitsgruppen <sup>5</sup>**

## Art. 5<sup>bis</sup> Information der Organe <sup>5</sup>

Die Zustellung von offiziellen Informationen von und an die Organe an die zuletzt dem Verein gemeldete Wohn- oder E-Mail-Adresse erfüllt den statutenkonformen Versand.

## Art. 6 Generalversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die GV.
2. Die ordentliche GV findet in der Regel im ersten Halbjahr des Kalenderjahres <sup>6</sup> statt.
3. Die Einladung zur ordentlichen GV ist den Mitgliedern 30 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden zuzustellen.
4. Anträge aus Mitgliederkreisen sind spätestens 14 Tage vor der GV dem Vorstand einzureichen.
5. Die GV ist zuständig für
  - a) Abnahme des Protokolls der letzten GV
  - b) Genehmigung der Jahresberichte
    - des Präsidenten
    - der Kommissionen
    - der Arbeitsgruppen
    - über den Museumsbetrieb (sofern nicht eines der Organe darüber berichtet)
  - c) Abnahme der Jahresrechnung
  - d) Kenntnisnahme des Berichts der Kontrollstelle
  - e) Entlastung des Vorstandes

---

<sup>5</sup> Änderung vom 4. Februar 2023

<sup>6</sup> Redaktionelle Bereinigung (Geschäftsjahr > Kalenderjahr) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2

- f) Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- g) Behandlung des Voranschlags für das angelaufene Jahr
- h) Wahl der Vorstands
- i) Wahl des Präsidenten
- j) Wahl der Kontrollstelle
- k) Einsetzung von ständigen Kommissionen (Kommissionen) <sup>7</sup>
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Behandlung von Einsprachen betreffend Ausschluss von Mitgliedern
- n) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- o) Änderung der Vereinsstatuten
- p) Umwandlung des Vereins in eine andere Rechtsform
- q) Auflösung des Vereins

6. Die GV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Wird eine geheime Abstimmung verlangt, bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Für die Änderung der Vereinsstatuten und die Umwandlung in eine andere Rechtsform ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
8. Die ausserordentliche GV kann einberufen werden
  - a) Durch Beschluss des Vorstandes
  - b) Wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt
  - c) Auf Verlangen der Kontrollstelle.
9. Für eine ausserordentliche GV beträgt die Einladungsfrist 10 Tage.

## **Art. 7 Vorstand**

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die zur Erreichung des Vereinszieles notwendigen Massnahmen durch.
2. Der Vorstand
  - führt die Umsetzung und Überwachung des Museumsbetriebes.
  - verwaltet das Vereinsvermögen.
  - bereitet im Auftrag der GV die zu behandelnden Geschäfte vor.
  - setzt nicht ständigen Arbeitsgruppen (Arbeitsgruppen) ein. <sup>7</sup>
  - erledigt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Der Vorstand trifft Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

---

<sup>7</sup> Änderung vom 4. Februar 2023

4. Der Vorstand verfügt bis Fr. 5'000 für nicht budgetierte Ausgaben.
5. Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitglieder.
6. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst; er regelt die Zuständigkeit seiner Mitglieder in einem Pflichtenheft.
7. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Während einer laufenden Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder werden für die laufende Amtsdauer gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.
8. Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien.
9. Über die Vorstandsbeschlüsse wird ein Protokoll geführt.

### **Art. 7<sup>bis</sup> Kommissionen und Arbeitsgruppen <sup>8</sup>**

1. Den Kommissionen (durch die GV) und den Arbeitsgruppen (durch den Vorstand) ist in einem Pflichtenheft ein verbindlicher Zweck bzw. Auftrag zuzuweisen.
2. Es gelten die Vorgaben der vorliegenden Statuten; soweit abweichende bzw. zusätzliche Regelungen erforderlich sind, sind sie im jeweiligen Pflichtenheft zu regeln.
3. Für besondere Projekte erstellt der jeweilige Auftraggeber einen Projektauftrag.

---

<sup>8</sup> Änderung vom 4. Februar 2023

## **IV. Finanzen**

### **Art. 8 Rechnungswesen**

1. Zur Verfolgung des Museumsbetriebes verfügt der Verein über folgende Mittel
  - Mitgliederbeiträge
  - Gönnerbeiträge
  - Erträge aus Leistungsvereinbarungen
  - Erträge aus eigenen Veranstaltungen
  - Subventionen
  - Spenden, Legate und Zuwendungen aller Art
  
2. Vereins- und Rechnungsjahr beginnen am 1. Februar und enden am 31. Januar.<sup>9</sup>

### **Art. 9 Kontrollstelle**

1. Die ordentliche GV wählt auf die Dauer von zwei Jahre zwei Revisoren. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder der Kontrollstelle wieder wählbar.
  
2. Die Revisoren erstellen einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der Revisorentätigkeit.

---

<sup>9</sup> Änderung vom 6. April 2024



# V. Schlussbestimmungen

## Art. 10 Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereins wird von der GV beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Allfällig vorhandenes Vermögen geht bei der Auflösung gemäss Beschluss der GV an eine Institution mit ähnlichen oder gleichen Zwecksetzungen bzw. Zielen.
3. Die vorliegenden Statuten
  - wurden an der GV vom 6. April 2024 im Rahmen einer Teilrevision verabschiedet <sup>10</sup>.
  - ersetzen alle ihnen widersprechenden Regelungen, insbesondere die Statuten der GV vom 4. Februar 2023.
  - treten sofort in Kraft.

Kandersteg, 22. Juni 2019

- Revision 1 vom 4. Februar 2023
- Revision 2 vom 6. April 2024

Verein Seilbahn Museum Schweiz  
Im Namen des Vorstandes

Roger Rieker  
Präsident

Marcel von Reding  
Sekretär

---

<sup>10</sup> Änderung vom 6. April 2024